



**Die Vorsitzende**

## **Niederschrift zur öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales vom 15.06.2017**

### **öffentlicher Teil**

zu 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende des Ausschusses, Frau Gudrun Riedel, begrüßt die Ausschuss-Mitglieder und Gäste, stellt die Beschlussfähigkeit fest und verpflichtet die stellvertretenden Ausschussmitglieder, Herrn Ewald Pfau und Herrn Marvin Schöwe.

zu 2 Besichtigung des AWO-Hortes

Die Leiterin der AWO-Kita, Fr. Ulrike Dietrich, und die AWO-Bereichsleiterin Kinder und Jugend, Fr. Marina Moths, stellen dar, dass der Umzug gut gemeistert und der Hort von der Schule gut aufgenommen wurde. Die Kinder fühlen sich sehr wohl in den Räumen. Viele erwartete Ängste seien nicht eingetroffen. Sie erläutern das Raumnutzungskonzept (alleinige Nutzung von Räumen durch den Hort und gemeinsame Nutzung von Räumen zusammen mit der Schule). Z.Z. arbeiten drei Erzieher/innen im Hort, ab nächstem Schuljahr werden es voraussichtlich vier sein. Im Moment nutzen 68 Grundschul Kinder dieses Hortangebot.

Im Rahmen des Umzuges musste ein erneutes Betriebserlaubnisverfahren durchgeführt werden. Dabei wurde, wegen der steigenden Kinderzahlen im nächsten Schuljahr, die Platzkapazität von bisher 85 Plätzen um drei weitere Plätze auf insgesamt 88 Plätze erweitert. Die Betriebserlaubnis ist bis 2019 befristet, da die Räumlichkeiten in der Regionalen Schule nur eine Übergangslösung darstellen. Insgesamt wird der Umzug als eine Verbesserung der Rahmenbedingungen zum bisherigen Gebäude eingeschätzt, da am neuen Standort die Infrastruktur zuverlässig funktioniert. Auf Nachfrage wird bestätigt, dass es aktuell keine Probleme mit dem neuen Standort in der Regionalen Schule gibt.

Hr. Grams weist auf das 50jährige Jubiläum der AWO-Kita „Kunterbunte Kinderwelt“ in diesem Jahr hin.

zu 3 Besichtigung des VS-Hortes

Frau Grett führt durch die Räume des VS-Hortes und erläutert deren Funktionen (Tischtennisraum, Mensa, Puppenzimmer, Hausaufgabenzimmer etc.)

Als Besonderheit des Hortkonzepts beschreibt sie die enge Zusammenarbeit mit den benachbarten Einrichtungen, dem VS-Familienzentrum und der Stadtbibliothek. Durch das Familienzentrum ist eine generationenübergreifende Arbeit mit Kindern und Senioren möglich. Die Bibliothek wird von den Kindern häufig, mind. aber einmal in der Woche besucht.

Frau Seifert informiert darüber, dass der Hort z. Z. über 22 Plätze verfüge. Die VS habe aufgrund der hohen Kinderzahlen im nächsten Schuljahr aber einen Antrag an den Landkreis V-G auf Erweiterung der Kapazität auf 30 Hortkinder gestellt. Dies wurde möglich, weil zwei zusätzliche Räume im Gebäude angemietet werden konnten, die vorher anderweitig genutzt wurden.

zu 4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils vom 16.02.2017

Die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils vom 16.02.2017 wird einstimmig bestätigt.

zu 5 Erläuterungen zum Betriebserlaubnisverfahren und zur Finanzierung des Hortes

Frau Riedel teilt mit, dass zum TOP 5 Vertreter des Jugendamtes des Landkreises V-G eingeladen waren. Diese haben kurzfristig abgesagt. Darum übernimmt Frau Schilling die Ausführungen zu diesem Thema. Diese gibt folgende Informationen:

Zuständig für die Bedarfsermittlung an Hortplätzen sowie das Erteilen der dafür benötigten **Betriebserlaubnis** ist nach § 15 KiföG M-V i.V.m. § 45 SGB VIII der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d. h. der Landkreis Vorpommern-Greifswald. Der Träger einer Kindertageseinrichtung muss sich also nicht an die Stadt Strasburg (Um.) wenden, sondern stellt seinen Antrag mit Konzept und allen geforderten Angaben direkt beim Landkreis. Für dieses Antragsverfahren gibt es Handreichungen zur Erlaubniserteilung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 06.10.2006 des Sozialministeriums M-V. Hier sind die genauen Vorgaben zu den einzureichenden Unterlagen, zur Personalausstattung (z.B. Betreuungsschlüssel), zu den räumlichen Gegebenheiten und zur Hygiene/Gesundheit aufgeführt, die der Träger bei seiner Beantragung einzuhalten hat.

Beispielsweise sind folgende Flächengrößen vorgeschrieben:

- Gruppenraum: 2,5 m<sup>2</sup> Bodenfläche /Kind
- Gruppennebenraum: 1,0 m<sup>2</sup> Bodenfläche /Kind
- Schlafräum (für Kinder unter 2,5 Jahre): 2,0 m<sup>2</sup> Bodenfläche /Kind
- Garderobenraum: 0,75 m<sup>2</sup> Bodenfläche /Kind
- Sanitärraum: 0,75 m<sup>2</sup> Bodenfläche /Kind
- Außenspielfläche: 10 m<sup>2</sup> pro Kind nutzbare Spielfläche außen
- Außenspielfläche bei Kitas mit nur einer Gruppe (z.B. VS-Hort): 200 m<sup>2</sup> nutzbare Spielfläche

Diese Vorgaben müssen von den Trägern erfüllt werden. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Kindeswohl durch den Betrieb der Einrichtung nicht gefährdet wird. Sie ist zu versagen, wenn das Kindeswohl durch den Betrieb der Einrichtung gefährdet werden würde und die dafür maßgeblichen Tatsachen nicht durch den Erlass von Nebenbestimmungen ausgeräumt werden können.

Die Wohnsitzgemeinde wird in dieses Verfahren nur marginal einbezogen. So hat der Landkreis nach § 14 (1) KiföG M-V nur im Benehmen mit der Stadt Strasburg (Um.) festzustellen, welcher Bedarf an Förderung unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten besteht. Der juristische Begriff „Benehmen“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass kein Einvernehmen mit der Wohnsitzgemeinde hergestellt werden muss, sondern von ihrem Votum abgewichen werden kann. Anders als bei einer bloßen Anhörung soll jedoch das ernsthafte Bemühen um die Herstellung des Einvernehmens erkennbar sein. Eine unterlassene Einbeziehung der Wohnsitzgemeinde ist zwar rechtswidrig, führt aber allein nicht zur Nichtigkeit der Entscheidung. Die Fehlerhaftigkeit kann zudem geheilt werden, wenn die versäumte Mitwirkung nachgeholt wird.

Somit ist es Aufgabe des Landkreises, sicherzustellen, dass der Bedarf durch einen den Anforderungen des KiföG M-V genügenden Bestand von Einrichtungen und Diensten gedeckt wird. Die Wohnsitzgemeinde, in diesem Falle die Stadt Strasburg (Um.) hat darauf letztendlich keinen Einfluss. Für den Hortbereich ist noch festzuhalten, dass laut § 5 (2) KiföG M-V nur ein bedarfsgerechtes Angebot vorgehalten werden „soll“. D. h. Eltern können einen Hortplatz nicht einklagen, wie z. B. einen Kita-Platz.

Die **Finanzierung** der Hortplätze erfolgt durch das Land M-V (aktuell ca. 22 % der Gesamtkosten), den Landkreis Vorpommern-Greifswald (aktuell ca. 7 % der Gesamtkosten), die Stadt Strasburg (Um.) (= Wohnsitzgemeinde, aktuell ca. 35,5 % der Gesamtkosten) und die Eltern (aktuell ca. 35,5 % der Gesamtkosten).

Frau Dörk stellt die genauen Hortplatzkosten wie folgt dar:

Gesamtplatzkosten	Kita „Kunterbunte Kinderwelt“ AWO	Hort „Paul und Paula“ VS	Tagespflege („Tagesmütter“)
Hort ganztags	288,15 €/Monat	294,34 €/Monat	356,83 €/Monat
Hort Teilzeit	172,89 €/Monat	199,34 €/Monat	214,10 €/Monat

Die Kostenaufteilung für einen Ganztagshortplatz z.B. bei der AWO in Höhe von 288,15 € gestaltet sich dann folgendermaßen:

Land M-V: 65,00 €  
 Landkreis V-G: 18,72 €  
 Stadt Strasburg (Um.): 102,22 €  
 Eltern: 102,21 € (1. Kind), 97,10 € (2. Kind), 92,24 € (3. Kind), 87,63 € (4. Kind), 83,25 € (5. Kind). Die Differenzbeträge für Geschwisterkinder zahlt der Landkreis V-G.

Mögliche Fahrkosten zwischen Schule und Hort werden nicht in die Kalkulation von Hortplätzen aufgenommen, sondern sind von den Eltern selbst zu tragen.

Die Kosten für einen Hortplatz bzw. Kita-Platz werden zwischen dem Landkreis, dem Träger der Einrichtung und der Wohnsitzgemeinde ausgehandelt und in einem Leistungsvertrag festgeschrieben. Dafür werden die genauen Kosten für Miete, Strom, Wasser, Ausstattung, Personal, Sanierung, pädagogisches Material usw., oft auch einzelne Rechnungen angeschaut und daraus die voraussichtlichen Gesamtkosten berechnet. Für manche Kostenpositionen sind die Beträge gedeckelt und dürfen vom Träger nicht überschritten werden.

zu 6 Informationen über die Schulsozialarbeit in der Grundschule und der Regionalen Schule

Da beide Schulsozialarbeiterinnen aus unterschiedlichen Gründen nicht an der Sitzung teilnehmen können, wird dieser TOP in eine der nächsten Sitzungen verschoben.

zu 7 Information zur Finanzierung der Schulsozialarbeiterstellen ab 2018

Die Bürgermeisterin erläutert die Vorlage.

zu 8 Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 3. Beteiligung zum Entwurf der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern

Die Bürgermeisterin erläutert die Vorlage.

zu 9 Sonstiges

Frau Schilling informiert über den Antrag an das Bildungsministerium auf Bildung von untermäßigen Eingangsklassen an der Regionalen Schule im Schuljahr 2017/2018.

Frau Dörk berichtete von Ihren Bemühungen, Ersatz für die in Schließung befindliche Firma „Fleima“ zu finden.

Frau Riedel informiert über die geplante Bemalung am Bibliotheksgebäude.

gez.  
Gudrun Riedel  
Vorsitzende des Ausschusses